

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/162/16

Dresden, 24. November 2023

Kleine Anfrage der Abgeordneten Susanne Schaper (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/14696
Thema: Anwendung des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) im Freistaat Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Wenn ein gefährlicher Hund im Sinne des § 1 HundVerbrEinfG in das Inland verbracht wird, ohne dass eine Ausnahme vom grundsätzlichen Einfuhrverbot des § 2 HundVerbrEinfVO vorliegt, ermächtigt das Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG) die zuständige Behörde die Beschlagnahme und Unterbringung des Hundes zu veranlassen. Dabei werden Hunde allein aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit als ‚Gefährliche Hunde‘ eingestuft.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Hunde wurden im Freistaat in den letzten zehn Jahren auf der Grundlage der oben genannten Regelung beschlagnahmt und untergebracht? (Bitte veranlassende Behörde, Grund der Beschlagnahme, Verbringungsort, Rasse und Alter der Hunde angeben.)

Es wird auf die Anlage verwiesen.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 2:

Wie viele Hunde sind derzeit aufgrund der o. g. gesetzlichen Regelung in sächsischen Tierheimen untergebracht? (Bitte Tierheim, Rasse und Alter der Hunde angeben.)

Von den in der Anlage aufgeführten Hunden waren zum Stichtag 31. Oktober 2023 alle sieben durch die Landeshauptstadt Dresden sowie die beiden durch die Gemeinde Machern beschlagnahmten Hunde in den jeweils genannten Tierheimen untergebracht.

Frage 3:

Unter welchen Voraussetzungen werden diese Hunde für eine Vermittlung freigegeben?

Diese Hunde werden derzeit nicht zur Vermittlung freigegeben.

Frage 4:

Welche personellen und räumlichen Kapazitäten stehen derzeit in den unterbringenden Tierheimen zur Verfügung? (Bitte aktuelle Personalausstattung und derzeitige Auslastung der Tierheime angeben.)

Dazu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Nach der Förderrichtlinie Tierschutz müssen die personellen und räumlichen Kapazitäten im Rahmen der Antragstellung nicht offengelegt werden.

Frage 5:

Welche Kosten entstehen für die Unterbringung und Versorgung eines beschlagnahmten Hundes und in welcher Höhe beteiligt sich der Freistaat an diesen Kosten?

Die Kosten für die Unterbringung und die Versorgung eines Hundes bewegen sich zwischen 10,00 EUR netto (Tierheim Landeshauptstadt Dresden) und 30,00 EUR (Tierheime Leipzig und Oelzschau) pro Tag. Hinzu kommen weitere Kosten, wie beispielsweise Tierarztbehandlungen und Medikamente. Diese Kosten sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern der Hunde zu tragen.

Der Freistaat Sachsen fördert Tierheime über die Förderrichtlinie Tierschutz bei Investitionen zur Schaffung und Erhaltung von Tierheimplätzen und Sachkosten. Dafür werden im Doppelhaushalt 2023/2024 jährlich 1.320.000 EUR für die Förderung der Tierschutzvereine zur Verfügung gestellt. Der Freistaat Sachsen beteiligt sich daher indirekt an der Unterbringung beschlagnahmter Tiere, nicht jedoch an den Kosten für die Unterbringung beschlagnahmter Tiere im Einzelfall.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster

Anlage

Zeitraum: 1. Januar 2012 bis 31. Oktober 2023

Behörde	Jahr der Beschlagnahme	Grund der Beschlagnahme/ Herkunftsland	Ort der Unterbringung	Rasse des Hundes	Alter des Hundes
Landeshauptstadt Dresden	2022	Quarantäne; Herkunftsland Tschechische Republik	Tierheim der Landeshauptstadt Dresden	American Staffordshire Terrier	Wurf vermutlich 2020
Landeshauptstadt Dresden	2022	Quarantäne; Herkunftsland Republik Polen	Tierheim der Landeshauptstadt Dresden	American Staffordshire Terrier	Wurf vermutlich 09/2022
Landeshauptstadt Dresden	2022	Quarantäne; Herkunftsland Republik Polen	Tierheim der Landeshauptstadt Dresden	American Staffordshire Terrier	Wurf vermutlich 07/2022
Landeshauptstadt Dresden	2022	Quarantäne; Herkunftsland Tschechische Republik	Tierheim der Landeshauptstadt Dresden	American Staffordshire Terrier	Wurf vermutlich 09/2022
Landeshauptstadt Dresden	2023	Quarantäne; Herkunftsland Republik Polen	Tierheim der Landeshauptstadt Dresden	American Staffordshire Terrier	Wurf vermutlich 08/2022
Landeshauptstadt Dresden	2023	Quarantäne; Herkunftsland Frankreich	Tierheim der Landeshauptstadt Dresden	American Staffordshire Terrier	Wurf vermutlich 10/2022
Landeshauptstadt Dresden	2023	Sicherstellung nach dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden; Herkunftsland Republik Polen	Tierheim der Landeshauptstadt Dresden	American Staffordshire Terrier	Wurf 01/2023
Stadt Leipzig	2022	§ 2 Abs. 1 Gesetz zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (HundVerbrEinfG); Herkunftsland Rumänien	Tierheim Leipzig	American Staffordshire Terrier	drei Jahre

Behörde	Jahr der Beschlagnahme	Grund der Beschlagnahme/ Herkunftsland	Ort der Unterbringung	Rasse des Hundes	Alter des Hundes
Stadt Auerbach/Vogtland	2021	§ 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG; Herkunftsland Bulgarien	Tierheim TSV Auerbach	American Staffordshire Terrier	ein Jahr
Gemeinde Machern	2023	§ 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG; Herkunftsland Rumänien	Tierheim Oelzschau	American Staffordshire Terrier- Pitbull-Mischung	ca. drei Jahre
Gemeinde Machern	2023	§ 2 Abs. 1 HundVerbrEinfG; Herkunftsland Rumänien	Tierheim Oelzschau	American Staffordshire Terrier- Pitbull-Mischung	ca. drei Jahre